

# Statuten

des Vereins

## Tourismus Beckenried-Klewenalp

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Unter dem Namen *Tourismus Beckenried-Klewenalp* besteht, mit Sitz in Beckenried, ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, der im Handelsregister eingetragen ist.

#### Art. 2

Tourismus Beckenried-Klewenalp bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Beckenried, nämlich insbesondere:

- a) Förderung des touristischen Angebotes von Beckenried, im Rahmen der Tourismuspolitik, durch die Schaffung und den Betrieb von touristischen Einrichtungen, Beteiligung an solchen sowie die Verschönerung von Beckenried.
- b) Förderung des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens im Interesse des Tourismus.
- c) Betrieb und die einfache Instandhaltung der von Tourismus Beckenried-Klewenalp geführten Anlagen wie Strandbad, Minigolf usw.
- d) Betrieb eines offiziellen Tourismusbüros.
- e) Führung der amtlichen Fremdenkontrolle und Statistik, Einzug und Verwendung der gesetzlichen Kurtaxen von Hotels, Ferien-, Zweitwohnungen und Camping im Auftrag der Gemeinde.
- f) Gästewerbung im In- und Ausland, Organisation des Werbe- und Informationswesens, Betreuung der Gäste am Ort und Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung.
- g) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Verkehrsträgern, Reiseorganisationen, Medien, Vereinen, Geschäften, Betrieben, Organisationen aller Art und Privaten, die dem Tourismus dienen können.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Tourismus Beckenried-Klewenalp besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Restaurants, Cafés und Bars
- b) Betriebe mit Touristenlager, Camping usw.
- c) Vermieter von Ferienwohnungen und Zimmern
- d) Touristische Transportunternehmungen
- e) Behörden und Korporationen
- f) Ladengeschäfte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe
- g) Hotellieferanten sowie spezielle Freunde und Gönner des Tourismus Beckenried-Klewenalp
- h) Vereine
- i) Privatpersonen

die sich wie folgt unterscheiden:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gäste-Ehrenmitglieder

### Art. 4

Die Mitgliedschaft des Tourismus Beckenried-Klewenalp wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Der Vorstand darf in jedem Fall die Aufnahme – ohne Angabe eines Grundes – verweigern. Gegen dessen Entscheid kann der Interessierte an die nächste Generalversammlung Rekurs einreichen.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Für das laufende Jahr sind die finanziellen Verpflichtungen voll zu leisten.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss ein Rekursrecht an die GV. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 6**

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitglieder werden jeweils von der Generalversammlung entsprechend den Kategorien unter Art. 3 festgelegt.

#### **Art. 7**

Die Jahresbeiträge sind jeweils im Juni fällig. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes befreit einen nicht von der Bezahlung der Beiträge des laufenden Jahres.

#### **Art. 8**

Die touristischen Abgaben und/oder Kurtaxen sind aufgrund der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zu entrichten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 9**

Die Organe des Tourismus Beckenried-Klewenalp sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Kommissionen
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Kontrollstelle

## Art. 10

### a) Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Tourismus Beckenried-Klewenalp (Art. 64 ZGB).

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

## Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

## Art. 12

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden. Dem Begehren einer ausserordentlichen Generalversammlung ist innert 60 Tagen Folge zu leisten.

## Art. 13

Anträge seitens der Aktiv- und Ehrenmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## Art. 14

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse – soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen – in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten Stichentscheid zu.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offenes Handmehr. Ein oder mehrere Mitglieder können zu jedem Traktandum geheime Abstimmung verlangen. Sofern mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

#### Art. 15

An der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Generalversammlung wählt zwei oder mehrere Stimmzähler.

#### Art. 16

Jedes Aktivmitglied oder Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

#### Art. 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Bericht der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung der Beiträge gemäss Art. 6 soweit sie in die Kompetenz des Tourismus Klewenalp-Beckenried fallen
- f) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- g) Bestätigung des von der Gemeinde vorgeschlagenen Vertreters im Vorstand
- h) Antrag an den Gemeinderat betreffend Festlegung der Ansätze der Kurtaxen und/oder Kurtaxen sowie Pauschalen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundeigentum sowie Bestellung von Dienstbarkeiten und Grundlasten
- k) Beschlussfassung über weitere ihr durch den Vorstand unterbreiteten Fragen und Reglemente, Vereinbarungen etc., die mit den Aufgaben und Pflichten des Tourismus Beckenried-Klewenalp im Zusammenhang stehen
- l) Auflösung des Vereins
- m) Behandlung von Rekursen
- n) Erlass und Änderung der Statuten

## Art. 18

### **b) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Feste Sitze sollte je ein Vertreter des Gemeinderates, Korporationsrates, der Bergbahn Beckenried-Emmetten AG und Hotels inne haben. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert, auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV unterstehen. Die Aufgaben des Vorstandes sind zur Hauptsache folgende:

- a) Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 2 sowie die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die GV
- c) Aufstellung des Budgets zuhanden der GV
- d) Vorbereitung der Geschäfte der GV
- e) Vollzug der GV-Beschlüsse
- f) Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Wahl der Kommission
- h) Wahl der von den Ressortchefs vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder und Angestellten
- i) Genehmigung der Programme und Budgets der Kommissionen
- j) Wahl der Angestellten, Abschluss der Anstellungsverträge mit Pflichtenheft

## Art. 19

Die Vereinsmitglieder haben sich in geschäftlicher Beziehung gegenseitig nach Kräften zu unterstützen und die Belange des Tourismus Beckenried-Klewenalp zu wahren.

## Art. 20

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder, Geschäftsfirmen, Gesellschaften, Gemeinden und Vereine können durch ein Eigenmitglied vertreten werden, nur ein Mitglied hat aber das Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 21

Jedes wahlfähige Mitglied ist angehalten, für eine Amtsdauer von 4 Jahren die Wahl zum Vorstands- oder Kommissionsmitglied anzunehmen. Für ausgeschiedene Vorstands- und Kommissionsmitglieder kehrt die Verpflichtung nach einem Zeitraum von 6 Jahren zurück.

## Art. 22

### **f) Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle (2 Mitglieder).

## Art. 23

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **V. Finanzen**

## Art. 24

Die finanziellen Mittel, die der Tourismus Beckenried-Klewenalp zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

- a) die gesetzlichen Kurtaxen und/oder Tourismusabgaben
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Werbebeiträge
- d) Sonderbeiträge
- e) Subventionen
- f) andere Einnahmen und Zuwendungen

## Art. 25

Die Kurtaxe und/oder Tourismusabgabe wird gemäss der entsprechenden Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinde erhoben.

## Art. 26

Die Kurtaxen und/oder Tourismusabgaben sind zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem den Interessen der Gäste dienen.

## Art. 27

Tourismus Beckenried-Klewenalp ist verpflichtet, dem Gemeinderat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Abrechnung über die Erhebung und die Verwendung der Kurtaxen zur Genehmigung zu unterbreiten.

## VI. Vereinsauflösung

### Art. 28

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn in geheimer Abstimmung 2/3 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder derselben zustimmen.
- b) Bei Auflösung sind sämtliche Akten, Mobilien und Immobilien sowie andere vorhandene Vermögenswerte des Vereins dem Gemeinderat von Beckenried zu übergeben. Dieser verwaltet die Aktiven treuhänderisch bis zur Neugründung einer Organisation mit den gleichen Zwecken.

## VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des *Tourismus Beckenried-Klewenalp* vom 18. März 2010 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. April 1987.

Beckenried, 18. März 2010

*Tourismus Beckenried-Klewenalp*

Der Co-Präsident:  
Rolf Stucki

Der Co-Präsident:  
Ivo Zimmermann